

AZ:

Für den

Anlage 4 zu BV 149/2021

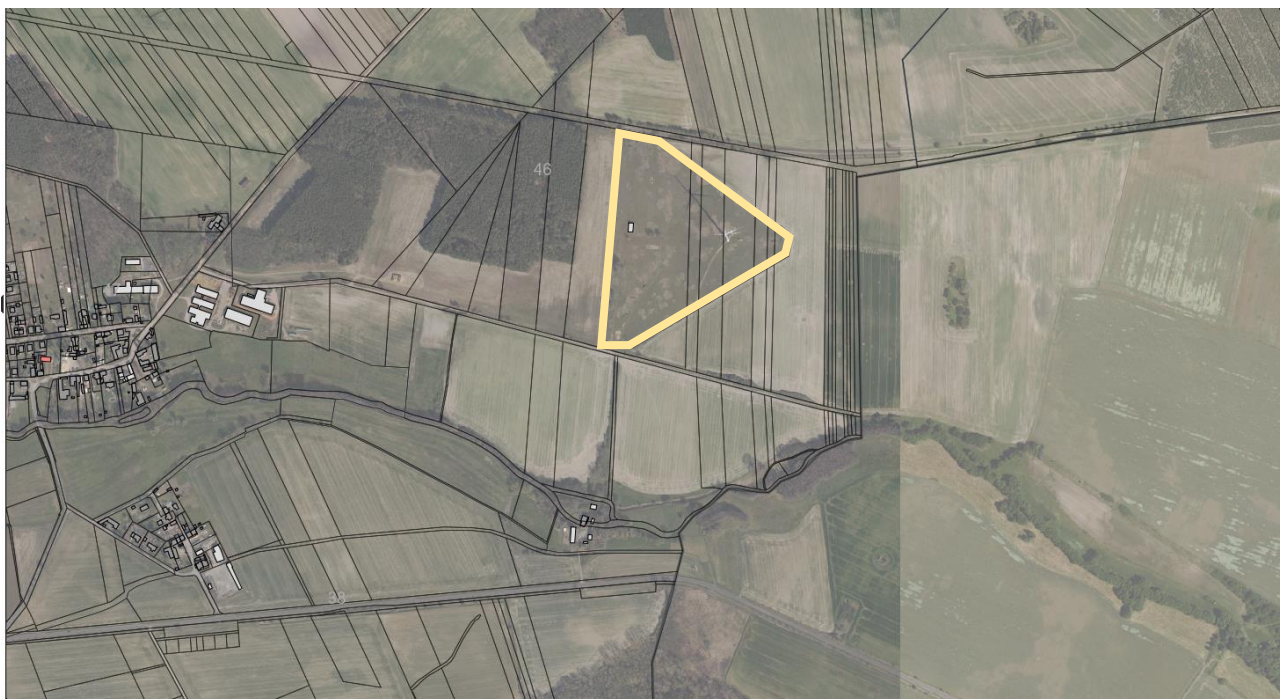
- Umweltausschuss am 11.03.2021
- Bau- und Ordnungsausschuss am 16.03.2021
- Wirtschafts- und Vergabeausschuss am 18.03.2021

Aktuelle Informationen zur weiteren Entwicklung der solitären Windenergieanlage östlich von Gütter

Auf dem ehemaligen Funk- und Antennenstandort in Burg/Gütter wurde im Jahr 2003 eine einzelstehende (solitäre) Windenergieanlage in Betrieb genommen.

Mit Schreiben vom 04.12.2020 informierte der Betreiber darüber, dass die nunmehr seit knapp 20 Jahren betriebene Windenergieanlage es erfordere, sich über die Zukunft der Anlage Gedanken zu machen. Die wirtschaftliche Lage der Windanlagenbetreiber hat sich seit Einführung des EEG dahingehend verändert, dass die Windenergie im Marktwert aktuell bei ca. 2ct/kWh vergütet wird. Dieses stellt die Windenergieanlagenbetreiber bei der gegebenenfalls notwendigen Reparatur bzw. Erneuerung von Großkomponenten oder einem Repowering vor die Herausforderung, vor dem Hintergrund dieser Aufwendungen gegebenenfalls die Unwirtschaftlichkeit der Anlage festzustellen.

Innerhalb der vollständig eingezäunten Grundstücke (Gesamtfläche 92.700 m²) befinden sich immer noch Reste von Anlagen des ehemaligen Funkstandortes, der übrige und flächenmäßig größte Teil wird als Weideland genutzt. Die Anlage erfüllt aktuell hinsichtlich der öffentlichen Belange wie Nachbarschutz das Kriterium eines Schutzabstandes von 1000 m zur Wohnbebauung der Ortslage Gütter bzw. Ober-Gütter, das Grundstück Grabower Landstraße 89 (Imkerei Sperrfeld) liegt ca. 670 m von der Anlage entfernt.



Der Betreiber fragt bei der Stadt Burg an, ob hinsichtlich der weiteren Betreibung des Standortes zwischen den Alternativen

1. Weiternutzung als Windstandort

oder **2. Standort für eine Freiflächen-
photovoltaikanlage**

bei der Stadt Burg Prioritäten bestehen.

Diese Anfrage muss im Weiteren hinsichtlich der genannten Alternativen betrachtet werden, die Verwaltung hat dieses in der nachstehenden Argumentation vorbereitet:

Alternative 1: Weiternutzung als Windstandort

Diese Alternative erfordert zu gegebener Zeit die Durchführung des Austausches von Großkomponenten der Anlage.

Der im landläufigen Gebrauch verwendete Begriff des „Repowerings“ von Windenergieanlagen umschreibt den Rückbau der Altanlage und die Neuerrichtung von neueren, effektiveren, in der Regel höheren und mit größerem Rotordurchmesser ausgestatteten Windenergieanlagen. Dies bedeutet, dass z.B. innerhalb eines Windparks die Anlagenanzahl von 12 Anlagen auf 9 oder 7 Anlagen verringert wird und trotz der verringerten Anzahl der Anlagen durch erhöhte Effektivität der neueren die gleiche bzw. eine höhere Strommenge erzeugt wird. Beim Repowering gelten die gleichen genehmigungsrechtlichen Bedingungen wie bei der Neuzulassung einer Anlage.

Der aktuelle Standort der Anlage liegt außerhalb eines in der Regionalplanung festgelegten Vorranggebiets mit der Wirkung von Eignungsgebieten für die Nutzung von Windenergie und außerhalb eines Eignungsgebietes für die Nutzung der Windenergie. Aufgrund dieser regionalplanerischen Beschränkung hat die Anlage Bestandsschutz im Rahmen der für sie geltenden Genehmigungen. Daher ist die Durchführung einer Maßnahme zum Repowering für diese Anlage nicht zulässig. Dies bedeutet, dass die Anlage in ihrem jetzigen Leistungsstand betrieben werden kann bis zu dem Zeitpunkt, an dem die Erneuerung von Anlagenbauteilen den Tatbestand des Repowering erreichen.

Zusätzlich legte die Regionalplanung schon im Landesentwicklungsplan 2010 im Ziel 76 fest, dass ein Repowering außerhalb der festgelegten Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten für die Nutzung von Windenergie und außerhalb eines Eignungsgebietes für die Nutzung der Windenergie unzulässig ist.

5.4.1 Nutzung der Windenergie

Z 75 *In den Regionalen Entwicklungsplänen sind die räumlichen Voraussetzungen für die Nutzung der Windenergie zu sichern. Dabei ist zur räumlichen Konzentration eine abschließende flächendeckende Planung vorzulegen. (LEP 2010; Z 109)*

Z 76 *Repowering ist nur in Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten sowie in Eignungsgebieten für die Nutzung der Windenergie zulässig. Raumordnerisches Ziel ist dabei eine Verbesserung des Landschaftsbildes und eine Verminderung belastender Wirkungen. (LEP 2010; Z 113)*

Z 77 *Zur Umsetzung der räumlichen Steuerung der Errichtung von raumbedeutsamen Windenergieanlagen (WEA) sind diese in Vorranggebieten für die Nutzung der Windenergie mit der Wirkung von Eignungsgebieten und in Eignungsgebieten zu konzentrieren, so dass sie in der Regel an anderer Stelle des Planungsraumes ausgeschlossen sind.*

Somit ist nach Ansicht der Stadt Burg die Anlage nicht repowerbar und mit dem Erschöpfen der Ersatzteile der technischen Komponenten dieses Anlagentyps auch nicht erneuerbar.

Die Stadt Burg sieht keine Möglichkeit, durch Stellungnahme zum 2. Entwurfes des Regionalen Entwicklungsplan die Zukunft des Anlagestandortes hinsichtlich einer Entwicklung zu einem Vorranggebiets mit der Wirkung von Eignungsgebieten oder eines Eignungsgebietes zu erreichen. Eine Vereinigung mit dem Vorranggebiet Reesen-Grabow scheitert am räumlichen Abstand.

Alternative 2: Einrichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage

Freiflächenphotovoltaikanlagen sind keine privilegierten Vorhaben im Sinne des § 35 Abs. 1 BauGB, sofern sie als sonstige Vorhaben im Sinne des Abs. 2 betrachtet werden, stehen in der Regel Darstellung des Flächennutzungsplanes ihrer Zulässigkeit entgegen. Somit verbleibt am Ende, entsprechende Projekte für Freiflächenphotovoltaikanlagen mit einer Bauleitplanung auszustatten und auf diesem Wege eine Genehmigungsfähigkeit der baulichen Anlagen herzustellen. Diese Bauleitplanungen umfassen in der Regel die Änderung des Flächennutzungsplanes und die Aufstellung eines Bebauungsplanes.

Aus bekannten Gründen wird die gemeindliche Entwicklung auf der Ebene der Bauleitplanung durch die Vorgaben der Regional- und Landesplanung mit gesteuert. Im aktuellen 2. Entwurf des Regionalen Entwicklungsplanes der Planungsregion Magdeburg sind dazu aktuell Ziele und Grundsätze des Landesentwicklungsplan des 2010 vermerkt:

5.4.3 Solarenergie

Z 83 *Photovoltaikfreiflächenanlagen sind in der Regel raumbedeutsam und bedürfen vor ihrer Genehmigung einer landesplanerischen Abstimmung. Dabei ist insbesondere ihre Wirkung auf*

- das Landschaftsbild,*
- den Naturhaushalt und*
- die baubedingte Störung des Bodenhaushalts zu prüfen. (LEP 2010; Z 115)*

G 83 *Photovoltaikfreiflächenanlagen sollen vorrangig auf bereits versiegelten oder Konversionsflächen errichtet werden. (LEP 2010; G 84)*

G 84 *Die Errichtung von Photovoltaikfreiflächenanlagen auf landwirtschaftlich genutzter Fläche sollte weitestgehend vermieden werden. (LEP 2010; G 85)*

Sie sind ebenso durch das Ziel 41 des REP in Vorrangstandorten für Industrie und Gewerbe ausgeschlossen (z.B. auf freien, nicht bebauten Flächen innerhalb dieser Standorte:

Z 41 **Sämtliche Vorrangstandorte für Industrie und Gewerbe werden räumlich gesichert, um infrastrukturell gut erschlossene Standorte für Industrieansiedlungen vorzuhalten. Sie stehen für die Errichtung von raumbedeutsamen Photovoltaik-Freiflächenanlagen nicht zur Verfügung.**

Zur Steuerung der Zulässigkeit und der Ansiedlung von Freiflächenphotovoltaik Anlagen hat das Land Sachsen-Anhalt in der zurückgegangenen Zeit diverse Verfügungen erlassen, der aktuellste datiert vom 30.06.2017, er stellt grundsätzlich auf die Regelungen des § 37 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a) bis e) EEG 2017 ab, indem er die zulässigen Standorte für Freiflächenphotovoltaikanlage auf Situationen begrenzt, die zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplanes durch die zuständige Gemeinde:

- a) bereits versiegelt sind
- b) Konversionsflächen aus wirtschaftlicher, verkehrlicher, wohnungsbaulicher oder militärischer Nutzung waren, oder
- c) längs von Autobahnen und Schienenwegen lagen, wenn die Anlage in einer Entfernung bis zu 110 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn errichtet werden soll. Es schließt sich ein weiterer Kriterienkatalog der Buchstaben d) bis i) EEG 2017 an.

Unter der Berücksichtigung der Regelung des EEG 2017 entspricht der Standort östlich von Gütter inhaltlich dem Buchstaben b).

Weiterhin sollte die planende Kommune im Vorfeld ein Klimaschutzkonzept entwickelt haben. Diesen Sachverhalt hat die Stadt Burg bereits abgearbeitet.

Im Runderlass zur „Darstellung/Festsetzung von Flächen für die Anlagen und Einrichtungen zurzeugung, Verteilung, Nutzung oder Speicherung von Strom, Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energien oder Kraft-Wärme-Kopplung in der Bauleitplanung“ vom 30.10.2013 fordert das Landesverwaltungsamt von den Kommunen eine Betrachtung dieser Fragestellung auf der Ebene des gesamten Gemeindegebietes.

Somit wäre eine gesamtgemeindliche Konzeption zur Ausweisung von entsprechend den Vorgaben des EEG 2017 geeigneten Standorten für die Einrichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen zu erarbeiten.

Aufgrund der Tatsache, dass bereits mehrere großflächige Freiflächenphotovoltaik Anlagen auf dem Gebiet der Stadt Burg entstanden sind bzw. bauplanungstechnisch bearbeitet werden, wird die Frage zur Erarbeitung eines Gesamtkonzeptes dringend zu beantworten sein.

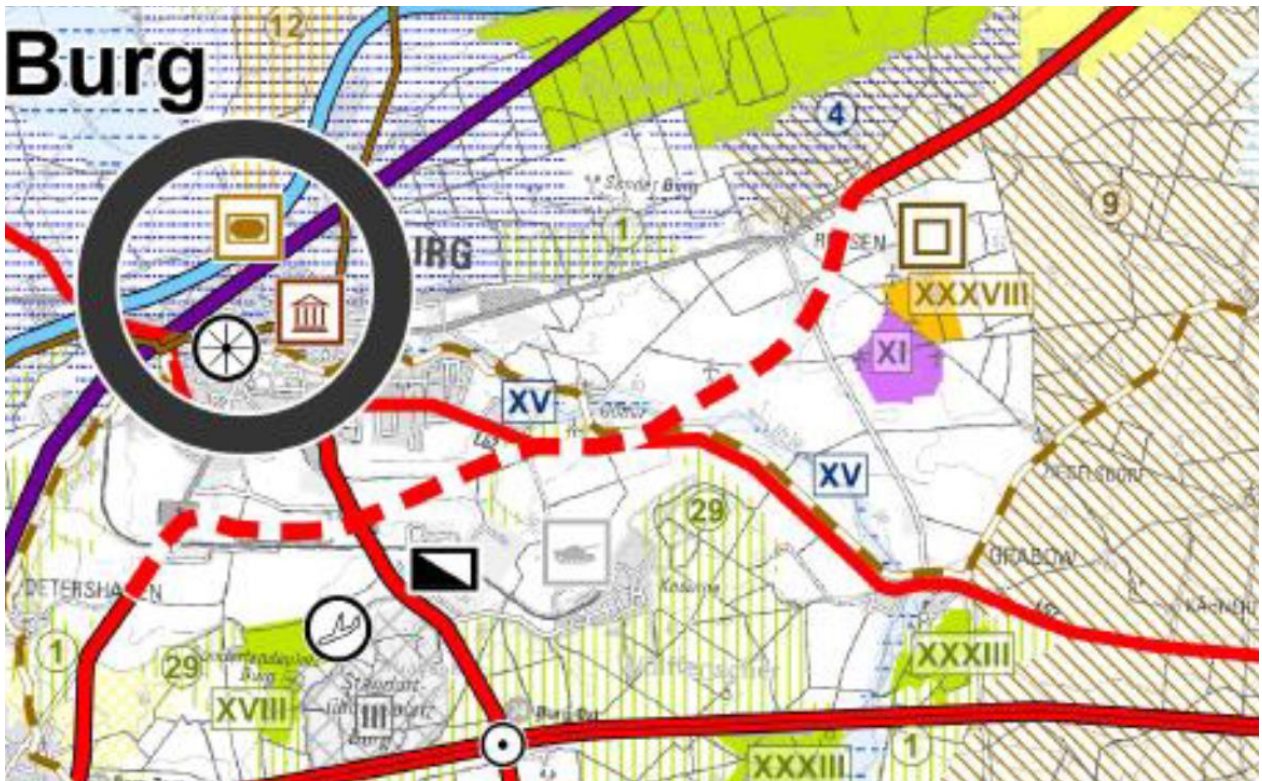
Mindestens parallel, bestenfalls später als die Erstellung des Gesamtkonzeptes sollte sich der Stadtrat mit der Fragestellung um die Einleitung von Bauleitplanverfahren für die Nachsteuerung des Standortes östlich von Gütter beschäftigen.

Hinsichtlich der Erreichung der Klimaziele und der Förderung der Nutzung von regenerativen Energien sieht die Verwaltung die Entwicklung des Standortes mit der Sicherung einer Nutzung für eine Freiflächenphotovoltaikanlage als realistisch an.

Sämtliche um die Genehmigungsverfahren herum zu lösenden Fragestellungen (Eingriff in Natur und Landschaft, Ausgleich, Artenschutz, Landschaftsbild) sind zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht abschließend erfasst und bewertet.

Die Verwaltung bittet um eine Meinungsäußerung aus den Gremien bezüglich der für die Entwicklung zukünftig zu verfolgenden Variante.

Auszug REP hinsichtlich der Lage Vorranggebiet WEA und Einzelstandorte WEA



Auszug Planungskonzept WEA 2. Entwurf REP

Planungskonzept - Ausgangssituation und gesamträumliche Betrachtung der Planungsregion
Magdeburg

62

Tabelle 26: Alternativenprüfung zu Suchraum 151

	Suchraum/ Suchraumkomplex	Alternativenprüfung im 5 km Umkreis	
		Erweiterungs- möglichkeit	Alternative
Kartenblatt/Nr.	3/151	keine	keine
Name			
Größe in ha	97,50		
Zuschnitt	Nord-Süd gestreckt		
Nord-Süd in m	1.450		
West-Ost in m	1.040		
Bestandsanla- gen	8 WEA im SR		
Ergebnis Such- raumsteckbrief	bedingt geeignet		
Raumordneri- sche Bewertung	Festlegung als Vorranggebiet „Grabow-Reesen“ aufgrund der bestehenden WEA (Pla- nungskontinuität)		

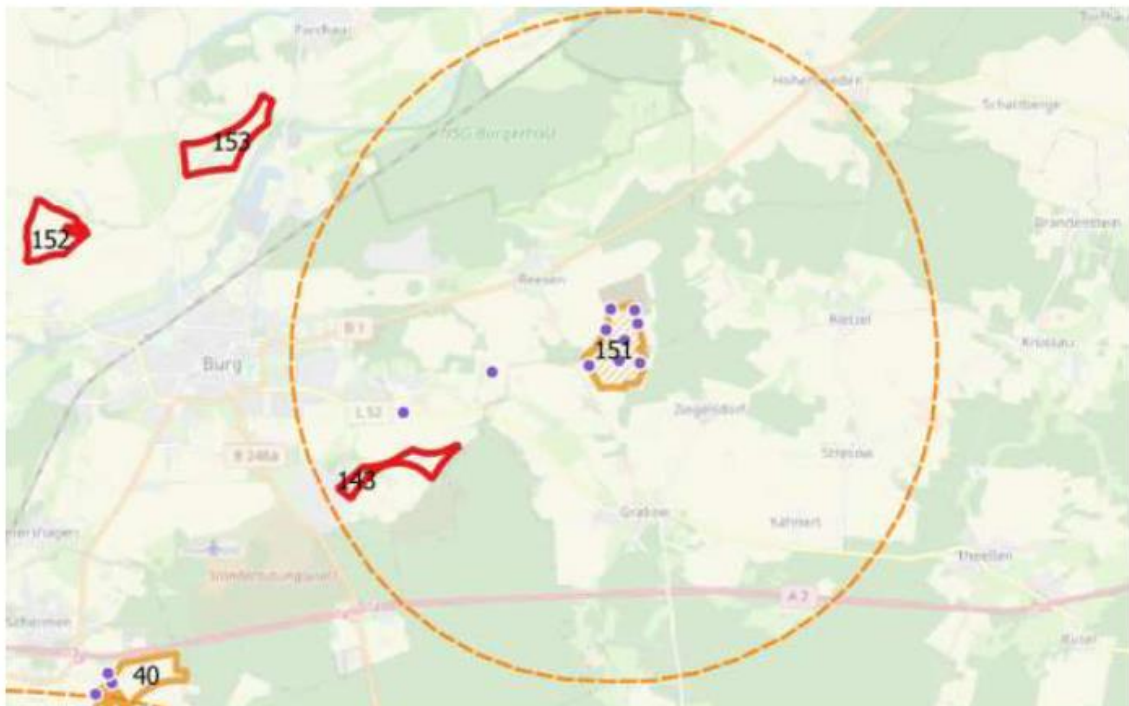


Abbildung 21: Alternativenprüfung zu Suchraum 151